

Ordnung

für die Benutzung des Hebbelsaales im Hebbelhaus Wesselburen in der Fassung des 2. Nachtrages

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 15. 5. 1986* folgende Benutzungsordnung für den Hebbelsaal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Hebbelhaus (Hebbelsaal) dient sozialen und kulturellen Zwecken. Für andere Zwecke kann Dritten die Benutzung gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen.
- (2) Der Hebbelsaal und die sonstigen Nebenräume des Hebbelhauses (Toiletten, Bühnengarderoben und Teeküche) werden den Benutzern auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (3) Gemeinnützige Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Vereine mit Sitz im Gebiet des Nahbereiches Wesselburen haben ein Benutzungsvorrecht.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Benutzung des Hebbelsaales und der sonstigen Einrichtungen des Hebbelhauses bedarf der Genehmigung der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. In Streitfällen entscheidet der Magistrat.
- (2) Anträge auf Benutzung des Hebbelsaales sollen schriftlich spätestens am 15. eines Monats für den übernächsten Monat der Stadtverwaltung vorliegen.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung hinzuweisen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3

Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die Räume des Hebbelsaales werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten gemeldet werden. Der Leiter der Benutzung/Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Stadt oder

deren Beauftragten über den Zustand des Gebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten, um Mängel entsprechend beachten zu können.

(3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung/Benutzung wieder zu beseitigen.

(4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

(5) Die zum Hebbelhaus gehörenden Toiletten- und sonstigen Nebenräume werden mitüberlassen, soweit sie in der schriftlichen Genehmigung aufgeführt sind. Die Einrichtungsgegenstände, insbesondere die technische Ausstattung, gelten nur als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung ausdrücklich vereinbart ist. Sie bedarf der besonderen Genehmigung.

(6) Den Benutzern und Veranstaltern kann gestattet werden, eigene Geräte oder Gegenstände im Hebbelsaal oder den dazugehörigen Nebenräumen auf eigenes Risiko unterzustellen, sofern Belange anderer Nutzer oder der Stadt dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist in jedem Falle erforderlich.

(7) Die Stadt und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, überlassene Räumlichkeiten zu betreten. Alle Nutzer und Veranstalter haben ihren Anweisungen zu folgen.

§ 4

Sonstige Verpflichtungen

(1) Die Benutzer/Veranstalter haben der Stadt eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Benutzung/Veranstaltung verantwortlich ist.

(2) Die Benutzung/Veranstaltung darf nur in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden, der das Gebäude als erster zu betreten und als letzter zu verlassen hat, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Nach der Benutzung/Veranstaltung sind die Gebäude zu verschließen; evtl. erhaltene Schlüssel sind nach Schluß der Benutzung/Veranstaltung der Stadt zurückzugeben.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung des Hebbelsaales und deren Einrichtung werden allgemeine und besondere Benutzungsentgelte erhoben.

1. Allgemeine Benutzungsentgelte:

1.1. Die Gemeinden, Kreise und Ämter und ihre unselbständigen Einrichtungen, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, und sonstige Vereinigungen und Stiftungen mit Sitz im Nahbereich Wesselburen sind von den allgemeinen Benutzungsentgelten befreit, wenn die Benutzung der Aufgabenerfüllung dient, die den Vorgenannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.

1.2. Für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, beträgt das allgemeine Benutzungsentgelt

pro Tag 30,00 EUR

pro Stunde 3,00 EUR.

Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

1.3 Für sonstige Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen beträgt das allgemeine Benutzungsentgelt

pro Tag 60,00 EUR

pro Stunde 6,00 EUR.

1.4 Für gewerbliche Veranstalter beträgt das allgemeine Benutzungsentgelt

pro Tag 120,00 EUR

pro Stunde 12,00 EUR.

2. Besondere Benutzungsentgelte

2.1 Für Heizung und Reinigung beträgt das besondere Benutzungsentgelt je Veranstaltung pauschal 25,00 EUR.

2.2 Für die Bereitstellung städtischen Personals beträgt das besondere Benutzungsentgelt pro Stunde 25,00 EUR.

(2) Entstehen der Stadt anlässlich der Benutzung besondere Kosten (z. B. für zusätzliche Reinigung, die nach der Benutzung wegen starker Verschmutzung erforderlich wird), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Lohn und Material zu erstatten.

(3) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die tatsächlichen Benutzungszeiten ohne die Zeit der notwendigen Vorbereitung. Werden die Räume einem Benutzer/ Veranstalter auf längere Zeit überlassen, so kann vom Magistrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, der sich aus den Entgelten nach 1. unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. In Sonderfällen (z. B. Ausstellungszwecke) wird das Entgelt vom Magistrat auf einen angemessenen Betrag festgesetzt.

(4) Die Entgelte werden von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter bzw. Benutzer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse in Wesselburen einzuzahlen.

(5) Der Verein, die Vorstandsmitglieder und der Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Entgelte und etwaige Nebenkosten.

(6) Entgelte können auf Antrag im Einzelfall vom Magistrat ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzer/Veranstalter haften für alle Schäden, die sie verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

(2) Die Benutzer/Veranstalter haben die Stadt Wesselburen von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung erhoben werden könnten. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Stadt Wesselburen haftet den Benutzern/Veranstaltern bei Personen- und Sachschäden, die aus Anlaß der Benutzung entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auf diese Haftungseinschränkung sind alle an den Veranstaltungen

teilnehmenden Personen von den Veranstaltern und Benutzern in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 7

Heizung

Die Räumlichkeiten des Heibelhauses werden in der Regel während der Heizperiode vom 1. 10. bis 30. 4. eines Jahres geheizt.

§ 8

Pflege, Schonung und Verbote

- (1) Die Benutzer haben Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Der verantwortliche Leiter/Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die überlassenen Geräte und Einrichtungen sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen.
- (3) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.
- (4) Die Entnahme von Geräten und das Verbingen außerhalb des Gebäudes ist verboten.
- (5) Beim Verlassen sind die Fenster der benutzten Räume zu schließen, und die Beleuchtung ist zu löschen.

§ 9

Sicherheit

Die Benutzer/Veranstalter haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und andere ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlaß der Benutzung/Veranstaltung anzuwenden sind, erfüllt werden.

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in dem Gebäude üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Der Veranstalter kann mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden.
- (2) Vertretern der Stadt Wesselburen, dem Bürgermeister und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer die Benutzung des Heibelhauses unter Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung des Magistrats zu untersagen.

§ 11

Ausnahmen

Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen.

§ 12*

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 1. 7. 1986 in Kraft.

Wesselburen, den 27. Mai 1986*

Fenske
Bürgermeister

*betrifft die Ursprungsfassung